

Öffentliche Bekanntmachung

Entscheidung des Landratsamtes Freudenstadt über den Antrag der Stadtwerke Stuttgart GmbH, Kesselstraße 21-23, 70327 Stuttgart auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in Alpirsbach, Gemarkung Alpirsbach, Gewann "Oberer Reutiner Berg", Flst. Nr. 763.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 Ziffer 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren wurde gem. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Landratsamt Freudenstadt macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 8 und Abs. 3 S. 1 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt.

Verfügender Teil der befristeten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.06.2026, Az.: 30.14/106.11/I2025010:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.07.2025 erteilen wir Ihnen die

befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3, Nennleistung 4,26 MW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138 m, Gesamthöhe über Grund 229,13 m auf dem Grundstück in Alpirsbach, Gemarkung Alpirsbach, Gewann „Oberer Reutinger Berg“, Flst. Nr. 763, geografische Breite 48° 20' 18,8376", geografische Länge 08° 24' 42,8292".
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung **wird befristet auf 30 Jahre, beginnend am Tag nach der Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides**, erteilt.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird durch die in Ziffer II dieses Bescheids genannten Punkte inhaltlich näher bestimmt. Diese sind untrennbar mit der Genehmigung verbunden und nicht separat anfechtbar. Die Inhaltsbestimmungen (Ziffer II) sowie die Nebenbestimmungen (Ziffer III) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage zu beachten bzw. umzusetzen.
4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass zunächst die Eintragung der erforderlichen Abstandsflächenbaulasten zu Lasten der nachfolgend genannten Grundstücke erfolgt und mittels Vorlage einer Mehrfertigung der unterzeichneten Baulastenübernahmeerklärungen gegenüber dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, nachgewiesen wird:
 - Flst. Nr. 479, Gemarkung Reutin
 - Flst. Nr. 480, Gemarkung Reutin
 - Flst. Nr. 481, Gemarkung Reutin
5. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Ziffer I dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Windenergieanlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Inhaltsbestimmungen unter Ziffer II und den Nebenbestimmungen unter Ziffer III nichts Anderes festgelegt ist.
6. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die folgenden, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein:
 - 6.1. Baugenehmigung nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
 - 6.2. Erlaubnis nach der Verordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Naturpark-Verordnung)
 - 6.3. befristete Waldumwandlung von ca. 10.617 m² auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 763 der Gemarkung Alpirsbach für einen Zeitraum von 30 Jahren und 6 Monaten ab dem Tag nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides zwecks Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.
7. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst sind. Nicht miteingeschlossen und separat zu beantragen sind insbesondere die Waldumwandelungsgenehmigung für Flächen jenseits des Anlagenstandorts, die Genehmigung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, die Genehmigung der Kabeltrasse zum Netzverknüpfungspunkt (Einspeisung), die Baugenehmigung für die Baustelleinrichtungs- und Lagerflächen außerhalb des Anlagenstandorts sowie die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung.
8. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesluftfahrtbehörde, und das Landratsamt Freudenstadt, untere Flurbereinigungsbehörde, haben der Errichtung der Windenergieanlage zugestimmt.
9. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Alpirsbach wird mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ersetzt.

10. Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind

- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (Anhang 1),
- die Bewertung von Einwendungen und Äußerungen Dritter (Anhang 2).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Genehmigung gestellt und begründet werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Auslegung der befristeten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit von

26.06.2026 bis einschließlich 10.07.2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Freudenstadt (www.kreis-fds.de) unter dem Pfad Aktuelles – Bekanntmachungen – Öffentliche Bekanntmachungen (<https://www.kreis-fds.de/aktuelles/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen>) aus.

Hinweis:

Während des o. g. Zeitraumes besteht zusätzlich die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit. Sollte Ihnen die digitale Einsichtnahme nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 07441 920-5019 an das Landratsamt Freudenstadt, um eine alternative Möglichkeit zur Einsichtnahme in den vollständigen Genehmigungsbescheid abzustimmen.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt (§ 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt (E-Mail: immi-abfall@kreis-fds.de) angefordert werden.

Freudenstadt, 25. Juni 2026

(gez.) **Andreas Junt**, Landrat